

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 85

Mittwoch den 29. Oktober

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

## E r s c h e i n t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



## I n s e r a t e

werden für Kreiseingefessene mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## A m t l i c h e r T e i l.

Jedem Volks- und Vaterlandsfreunde ist es bekannt, welche furchtbaren Verheerungen das Lesen schlechter Bücher auch in unserem lieben deutschen Volke anrichtet. Alle sind auch davon überzeugt, daß hier wirksame Hilfe nottut, ja sogar sehr viel ist auch schon geschehen und geschieht immer noch, um diesen Verheerungen wirksam entgegenzutreten. Fast an jedem Orte gibt es auch jetzt schon Gelegenheit, für wenig Geld gute Bücher lesen zu können. Aber alle diese Wohlfahrtseinrichtungen reichen immer noch nicht aus, der verheerenden Schundliteratur Einhalt zu tun.

Zur wirksamen Mithilfe gegen den Feind Schundliteratur sind nun eine Reihe von Männern zusammengetreten und haben die Deutsche Buchmission, eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung, gegründet und einen Buchhandel errichtet. Noch etwas weitergehend wie fast alle bisher bestehenden Einrichtungen, hat die Deutsche Buchmission als ihre Parole aufgestellt, gute Bücher in großen Mengen zu beschaffen und sie **kostenlos** zu verleihen. Die Deutsche Buchmission bietet allen Menschen in uneigennütziger Weise ihre Dienste an. Die leitenden Aemter in der Deutschen Buchmission werden ehrenamtlich wahrgewonnen. Das Werk erstreckt sich auf das ganze deutsche Reich.

Um diese Arbeit nun wirksam und möglich zu machen, ist es natürlich notwendig, die hierfür erforderlichen Mittel aufzubringen. Dieses kann nun einmal geschehen durch die Hergabe freiwilliger Beiträge und zum andern durch Bestellung und Abnahme von Büchern. Von der Zahl der Geber, der Größe der Gaben, sowie von dem durch den Verkauf der Bücher erzielten Gewinn hängt es allein ab, in welchem Umfange dieses Werk mit Erfolg betrieben werden kann. Jeder kann hier mithelfen und jeder sollte auch hier rührig mit Hand anlegen.

Bei dem Abschnitt, Verwendung vom Reingewinn lautet § 35 der Satzungen:

„Der Gewinn dient zur Anschaffung guter Bücher und zur weiteren Ausbreitung des Werkes.

An alle Staats- und Kommunalbehörden und an alle vaterlands- und volksfreundliche Korporationen richten wir daher die freundliche Bitte, auch Ihrerseits mitzuhelfen und zwar vor allem dadurch, daß Sie einen Teil Ihrer notwendigen Bücher durch die Deutsche Buchmission beschaffen, zumal da sie auch bezüglich der Ausführung der erteilten Aufträge mindestens die Garantie bietet, wie sie jedes andere Geschäft zu bieten im Stande ist.

Sowohl der Kleinste, wie der größte Auftrag auf Lieferung sämtlicher erschienenen und noch erscheinenden Bücher wird schnellstens und bestens ausgeführt.

Den Behörden und Korporationen werden bei Aufträgen bis zu 50 M. 5 % und bei Aufträgen über 50 M. 7½ % Skonto in Abzug gebracht.

Alle Aufträge innerhalb des deutschen Reiches werden sowohl durch die Post als auch durch die Eisenbahn **franko** ausgeführt.

Die Bestellung ist die denkbar einfachste; eine solche nach dem Muster des anliegenden Bestellzettels genügt stets.

Zu weiteren Auskünften sind wir stets gern bereit.

Deutsche Buchmission, e. G. m. b. H., Sitz Barmen.

Abschrift zur Kenntnis mit dem besonderen Hinweis auf die von der Deutschen Buchmission getroffene Volkswohlfahrtseinrichtung der unentgeltlichen Verleihung von Büchern.

Ich stelle eine Unterstützung des Unternehmens dadurch anheim, daß in Zukunft ein Teil der Anschaffungen von Büchern für die Volks-, Jugend- und Schulbüchereien bei der Deutschen Buchmission besorgt wird.

Rößlin, den 18. Oktober 1913.

Der Regierungspräsident. J. B.: Seiler.

Die ländlichen Ortsvorstände wollen das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt den in ihren Orten vorhandenen Inhabern von Volks-, Jugend- und Schulbüchereien zur Kenntnismahme vorlegen.

Belgard, den 23. Oktober 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

**Ausgabe einer Sammlung der die Verwaltung des Provinzialverbandes von Pommern betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Statuten, Reglements pp.**

Seitens der Provinzialverwaltung von Pommern ist eine neue Ausgabe der amtlichen oben erwähnten Sammlung besorgt worden. Die Sammlung ist zum Preise von 2,50 M. für ein Stück (einschl. Uebersendungsporto) bei dem Herrn Landeshauptmann in Stettin zu haben.

Bestellungen sind bei gleichzeitiger Einsendung des Betrages an die Provinzialhauptkasse zu Stettin zu richten.

Wir können den Behörden und Privatpersonen, welche mit der Provinzialverwaltung in geschäftlicher Verbindung stehen, die Anschaffung dieser Sammlung auf das dringendste empfehlen, da durch die Verbreitung ein große Geschäftserleichterung für die Provinzialverwaltung und ebenso für die ebenbezeichneten Behörden und Privatpersonen zu erwarten ist.

Belgard, den 20. Oktober 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. von Hagen.

## K r e i s t r a n t e n t a f f e.

An Krankenversicherungsbeiträge für das 2. Kalendervierteljahr (Monate April, Mai, Juni) 1913 haben zu zahlen: Althütten Gut 3,90 Mk., Altschlage Gem. 4,12 Mk., Altschlage Gut 11,79 Mk., Arnhausen Gem. 10,79 Mk., Arnhausen Gut 5,36 Mk., Ballenberg Gut 6,00 Mk., Bergen Gut 4,68 Mk., Bolfin Gem. 17,81 Mk., Bolkow Gem. 3,77 Mk., Bolkow Gut 11,49 Mk., Bramstaedt Gem. 7,08 Mk., Bramstaedt Gut 6,18 Mk., Brügen Gut 7,02 Mk., Bulgrin Gem. 34,80 Mk., Burzlaff Gem. 2,86 Mk., Burzlaff Gut 6,24 Mk., Buslar Gem. 1,43 Mk., Buslar Gut 27,24 Mk., Camisow Gut 7,11 Mk., Collatz Gem. 90,95 Mk., Collatz und Neu-Collatz Gut 20,54 Mk., Damen Gem. 2,34 Mk., Damen Gut 14,82 Mk., Damerow Gut 15,13 Mk., Denzin Gem. 9,36 Mk., Gr. Dewsberg und Kl. Dewsberg Gut 55,52 Mk., Doeberl Gem. 3,77 Mk., Dowerhebe Gut 3,90 Mk., Drenow Gut 34,47 Mk., Gr. Dubberow Gem. 23,30 Mk., Kl. Dubberow Gut 27,30 Mk., Ganzlow Gut 14,04 Mk., Gauerlow Gut 2,34 Mk., Glözin Gut 6,51 Mk., Gröfow Gut 5,10 Mk., Hagenhorst Gut 7,02 Mk., Hender-

Gut 4,68 Mt., Jagertow Gem 13,13 Mt., Klebow Gut 18,46 Mt., Mlepin Gem. 2,34 Mt., Rowalk Gem. 45,58 Mt., Langen Gut 17,42 Mt., Lasbed Gem. 3,77 Mt., Lenzen Gem. 60,99 Mt., Utkülitz Gem. 2,34 Mt., Mandelag B Gut 8,58 Mt., Muttrin Gut 9,36 Mt., Raffin Gem. 2,34 Mt., Passentin Gut 11,64 Mt., Podewils Gem. 3,37 Mt., Podewils Gut 14,69 Mt., Schloß Polzin Gut 6,24 Mt., Gr. Poplow Gut 15,47 Mt., Kl. Poplow Gut 4,92 Mt., Pumlow Gem. 4,68 Mt., Pustkow Gem. 4,68 Mt., Quisbernow Gut 3,77 Mt., Gr. Rambin Gem. 2,34 Mt., Gr. Rambin Gut 27,95 Mt., Raffin Gut 20,58 Mt., Rauden Gut 1,43 Mt., Rebel Gem. 14,79 Mt., Reblin Gem. 2,34 Mt., Gr. Reichow Gut 2,34 Mt., Kl. Reichow Gut 5,20 Mt., Reinfeld Gem. 20,28 Mt., Reinfeld Gut 21,58 Mt., Regin Gem. 4,68 Mt., Regin A Gut 2,34 Mt., Regin B Gut 4,68 Mt., Rizerow Gut 4,77 Mt., Roggow Gem. 40,80 Mt., Altanslow Gem. 6,50 Mt., Neusanslow Gem. 2,34 Mt., Schinz Gut 3,90 Mt., Schlennin Gut 22,47 Mt., Schmenzin Gut 25,32 Mt., Seligsfelde Gem. 40,11 Mt., Siedkow Gem. 6,11 Mt., Siedkow Gut 6,76 Mt., Silesen Gem. 20,59 Mt., Tiekow Gem. 4,68 Mt., Tiekow Gut 43,69 Mt., Gr. Tychow Gem. 160,68 Mt., Gr. Tychow Gut 81,12 Mt., Wold. Tychow Gut 12,35 Mt., Tiekow Gut 32,02 Mt., Kl. Voldekow Gut 3,45 Mt., Borwert Gem. 44,55 Mt., Warnin Gem. 6,24 Mt., Warnin Gut 2,34 Mt., Wusterbarth Gem. 12,48 Mt., Wusterbarth Gut 16,90 Mt., Wupow Gem. 9,42 Mt., Zabitow Gem. 84,13 Mt., Zabitow Gut 16,38 Mt., Zarnekow Gut 6,90 Mt., Zarnekow Gut 7,02 Mt., Ziegeniff Gem. 7,67 Mt., Zuchen Gem. 12,54 Mt., Zwirnitz Gut 4,92 Mt.

Die Herren Ortsvorsteher der genannten Ortschaften ersuche ich, die Beiträge bis zum 15. November 1913 an die Kreis-Kommunalkasse hier abzulefern, soweit es noch nicht geschehen ist. Sie können sich bei der Einzahlung des für die Kreis-Kommunalkasse eingerichteten Postschaffens des Danzig N. 416 bedienen. Kosten entstehen den Absendern dadurch nicht. Auf der Rückseite des Zahlartenabschnitts, ist jedoch anzugeben, daß es sich um Krankenversicherungsbeträge für das II. Vierteljahr 1913 handelt.

Belgard, den 20. Oktober 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses. J. B.: Koepfel.

Zum Chauffeur für die Chauffeestrecke Voßlin-Bühlz von Station 17,0 bis 25,8 ist der frühere Arbeiter Karl Tetz aus Warnin angenommen und vereidigt worden.

Belgard, den 23. Oktober 1913.

Der Kreis-Ausschuß. J. B.: Koepfel.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat durch Verfügung vom 7. Oktober d. Js. die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte für Zwecke des Bogenhagenstiftes in Duderow während des Jahres 1914 für den Bereich der Provinz Pommern genehmigt.

Belgard, den 24. Oktober 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Unter den Geflügelbeständen des Bauerhofsbesitzers Steinke, des Gutsbesitzers E. Zitzke, des Chauffeurwärters Klann und des Tagelöhners Nörenberg, sämtlich in Regin, ist durch den königlichen Kreis-Tierarzt Geflügelcholera festgestellt worden.

Am Haupteingange der Seuchengehöfte oder an einer sonst geeigneten Stelle sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift Geflügelcholera leicht sichtbar anzubringen.

Das an der Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel der Bestände, soweit tunlich, abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen.

Die Kadaver an Geflügelcholera gefallenem Geflügel sind unschädlich zu beseitigen.

Die Räume, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtigtes Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von den Besitzern der Tiere oder der Räumlichkeiten, von deren Vertretern, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Der ganze Geflügelbestand der Seuchengehöfte ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

Aus den abgesperrten Gehöften dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

Die Ausfuhr lebenden Geflügels ist zum Zwecke der sofortigen Schlachtung oder der Durchseuchung an einem anderen Orte unter

der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere in Behältnissen, auf Fahrzeugen, auf der Eisenbahn, oder zu Schiff befördert werden und daß sie unterwegs weder mit anderem Geflügel in Berührung kommen, noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen. Etwaige Anträge sind bei mir anzubringen.

Die zum Transport benutzten Behältnisse, Fahrzeuge oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

Abfälle, Dünger, Kot, sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der nachstehenden Desinfektionsvorschriften aus den abgesperrten Gehöften entfernt werden. Federn dürfen nur mit meiner Genehmigung in lufttrockenem Zustand und in dichten Säcken verpackt, aus den abgesperrten Gehöften ausgeführt werden.

Die Einfuhr von Geflügel in die abgesperrten Gehöfte ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

Wenn unter Geflügel, das sich auf dem Transport befindet, Todesfälle oder andere Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten lassen, so sind die Kadaver zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren. Die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten vor der amtstierärztlichen Untersuchung ist verboten.

Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtigtes Geflügel befunden hat, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind zu desinfizieren, oder unschädlich zu beseitigen.

Zwischenhandlungen gegen meine vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 27. Oktober 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

### Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 24. Oktober 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

476 Rinder, 228 Kälber, 382 Schafe, 1608 Schweine, 4 Ziegen, am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

143 Rinder, 221 Kälber, 235 Schafe, 781 Schweine, — Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

Rinder:	D h s e n a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	Mark
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	70—76
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	64
	c) gering genährte	63—66
Färse n. Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färse höchsten Schlachtwerts	71—76
	b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	65—69
	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färse und Kühe	58—64
	d) mäßig genährte Färse und Kühe	51—57
	e) gering genährte Färse und Kühe	48—50
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	87—90
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	78—85
	c) geringere Saugkälber	52—68
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	55—62
Schafe:	a) Mastlamm und jüngere Masthammel	86—90
	e) ältere Masthammel	78—85
	b) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	60—73
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre	74
	b) fleischige Schweine	72—73
	c) gering entwickelte	71—72
	d) Sauen	68—70

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe langsam, wird nicht geräumt. Schweine ruhig, vereinzelt über Notiz.

Belgard, den 28. Oktober 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der öffentliche Weg Tiekow—Klein Voldekow ist infolge Dammbrochs bis auf Weiteres gesperrt.

Tiekow, den 24. Oktober 1913.

Der Amtsvorsteher. von Nekowsky.

### Bekanntmachung.

In den Orten Altanslow, Neusanslow und Borbruch, im Bereich des Postamts in Polzin, sind am 24. Oktober Telegraphen-Hilfsstellen mit öffentlichen Sprachstellen eingerichtet worden.

Polzin, den 26. Oktober 1913.

Kaiserliches Postamt.

### Beurteilung zu den Herbstkontrollversammlungen 1913.

Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen finden im Kreise Belgard wie folgt statt.

#### Es haben sich zu gehalten:

Sämtliche Reservisten aller Waffengattungen (einschließlich der als zeitig garnisondienstunfähig befundenen Mannschaften), die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen und zwar:

#### Kreis Belgard (nördl. Teil.)

**in Belgard am 6. November 1913 vorm. 9 Uhr**

Bezirkskommando — Kasernenstraße 1 —

Jämliche Mannschaften der Ortschaften:

Ackerhof, Boßlin, Buchhorst, Bulgrin, Buzle, Clempin, Cöfneritz, Darkow, Denzin, Groß- und Kleindubberow, Alt- und Neukülitz, Groß- und Kleinpannin, Pumlow, Puschow mit Kolonie, Redlin, Rislow, Roggow, Roslin, Siedlow, Silesen, Borwerk, Jarnefanz.

**in Belgard am 6. November 1913 nachm. 3 Uhr**

Bezirkskommando — Kasernenstraße 1 —

Jämliche Mannschaften der Stadt Belgard mit Uhlenburg.

**in Großrambin am 7. November 1913 vorm. 10 Uhr**

Jämliche Mannschaften der Ortschaften:

Ballenberg, Battin, Bergen, Ganzlow, Glözin, Groß- und Kleinrambin, Wolbisch-Tychow, Wuzow.

**in Standemin am 7. November 1913 nachm. 3 Uhr**

Jämliche Mannschaften der Ortschaften:

Camissof, Crampe, Grüssow, Lähig, Lenzen, Raffin mit Spitze, Rahtow, Rehlf, Podewils, Rarfin, Groß- und Kleinreichow, Sager, Schinz, Standemin, Zietlow.

**in Großvoldekow am 8. November 1913 vorm. 9 Uhr**

Jämliche Mannschaften der Ortschaften:

Dintuhlen, Kowall, Schmenzin mit Hopfenberg, Busch mit Geitberg, Tietzow, Groß- und Kleinvoldekow, Warnin.

**in Großtychow am 8. November 1913 nachm. 2<sup>00</sup> Uhr**

Jämliche Mannschaften der Ortschaften:

Burzlass, Kleinröfßin, Döbel, Drenow, Johannesberg, Kiedow, Mandelag mit Klefheide, Muttrin, Rottow, Schlennin, Großtychow, Tietzow mit Neuhoft und Luifenhof, Zadtow, Jarnekow.

#### Kreis Belgard (südl. Teil)

**in Quisbernow am 4. November 1913 vorm. 9 Uhr**

Jämliche Mannschaften der Ortschaften:

Arnhausen, Bolkow, Damen mit Sand und Rauden, Heyde A, Jeseritz, Langen, Rankow, Rasbed, Passenthin, Quisbernow, Rehin, Wusterbaritz, Zwinitz.

**in Nelep (Kreis Schivelbein) am 4. November 1913 nachm. 2 Uhr**

Jämliche Mannschaften der Ortschaften:

Damerow mit Röglin.

Außerbeat aus dem Kreise Schivelbein die Ortschaften:

Balsdrey, Dolgenow, Klöpin, Kreitzig, Nelep, Tschnow.

**in Reinsfeld am 6. November 1913 nachm. 1<sup>00</sup> Uhr**

Jämliche Mannschaften der Ortschaften:

Altschlage, Reinsfeld, Ritzerow, Seligsfelde, Ziegeness, Zuchen.

Außerdem aus dem Kreise Schivelbein die Ortschaften:

Brunow, Dohnafelbe mit Wartensgrenz, Langenhaten, Nitzig mit Kappe, Wartenstein.

**in Polzin am 7. November 1913 vorm. 9 Uhr**

Jämliche Mannschaften der Stadt Polzin und Schloß Polzin mit

Wusterhansberg und Ziegelwiese, Buslar, Jagertow mit Kavelberg, Groß- und Kleinpoplow mit Räubersberg, Althütten, Altjanslow, Bramstädt mit Kolonie, Bruzen mit Glashütte, Alt- und Neukollag mit Heyde und Nemrin, Groß- und Kleindewsborg, Gauertow, Hagenhorst, Hammerbach, Hohenwardin mit Brosland, Klodow, Neufanslow, Lutzig, Redel, Groß- und Kleinvorbruch, Groß- und Kleinwardin.

Befreiung von der Kontrollversammlung ist nur in **dringenden** Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche stets mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde, oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, an den Bezirksfelwebel in Belgard bzw. Polzin so früh einzureichen, daß hierüber noch eine Entscheidung vor der Kontrollversammlung getroffen werden kann.

Die Militärpapiere sind mitzubringen. Stöcke und Schirme dürfen auf den Kontrollplatz nicht mitgebracht werden.

Es ist wünschenswert das Kriegervereinsabzeichen während der Kontrollversammlung anzulegen.

Die Mannschaften haben zu den Kontrollversammlungen in einem sauberen Anzuge, und weil die Füße gemessen werden, mit gewaschenen Füßen und reinen Strümpfen zu erscheinen.

Wer bei der Kontrollversammlung ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird mit Arrest bestraft.

Melbungen werden bei den Kontrollversammlungen entgegen genommen. Der Melbetag am 8. November d. Js. in Schivelbein fällt aus.

Belgard, den 15. Oktober 1913.

Königliches Bezirkskommando.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis bringe, weise ich die Guts- und Gemeindevorsteher an und ersuche die Magistrate von Belgard und Polzin für weitere Verbreitung Sorge zu tragen, damit Entschuldigungen der Leute, sie seien nicht bestellt worden, vermieden werden.

Die Bekanntmachung der Kontrollversammlung hat in den ländlichen Ortschaften nicht nur durch Zirkulation eines bezüglichen Schriftstückes, sondern auch durch öffentlichen Aushang zu erfolgen.

Belgard, den 21. Oktober 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Polzin folgendes verordnet:

#### § 1.

Jeder Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter, der eine polizeilich angeordnete Desinfektion vorzunehmen hat, muß diese durch einen von der Stadtgemeinde Polzin bestellten Desinfektor ausführen lassen.

#### § 2.

Dem Desinfektor ist das Betreten und der Aufenthalt in den zu desinfizierenden Räumen zu gestatten, auch sind ihm alle Gegenstände, deren Desinfektion angeordnet ist, herauszugeben.

#### § 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den Gesetzen eine höhere Geldstrafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle, wenn sie nicht bezutreiben ist, eine Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt.

Polzin, den 4. Oktober 1913.

Die Polizeiverwaltung. Brode.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 149 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juli 1912 (R. G. Bl. S. 439) wird der Ortslohn — ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagearbeiter — nach Anhörung des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Pommern vom 1. Januar 1914 ab für den Regierungsbezirk Köslin, wie folgt, neu festgesetzt:

Der Ortslohn ist festgesetzt für den Bezirk des Versicherungsamtes	Der Arbeitslohn beträgt für					
	Arbeiter	Arbeiterinnen	Arbeiter	Arbeiterinnen	Arbeiter	Arbeiterinnen
	über 21 Jahre		zwischen 16 und 21 Jahren		unter 16 Jahren	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
des Kreises Belgard	2,50	1,60	1,90	1,50	1,20	1,10
" " Bublitz	2,50	1,60	1,90	1,30	1,10	1,10
" " Bütow	2,30	1,50	1,80	1,40	1,10	1,00
" " Dramburg	2,50	1,60	1,90	1,50	1,20	1,10
" " Köslin	2,50	1,60	2,00	1,50	1,20	1,00
" " Kolberg-Körlin	2,50	1,60	2,00	1,50	1,20	1,00
" " Lauenburg	2,30	1,50	1,70	1,40	1,10	1,00
" " Neustettin	2,40	1,60	1,80	1,50	1,20	1,00
" " Rummelsburg	2,50	1,50	1,80	1,40	1,20	1,00
" " Schivelbein	2,50	1,60	1,80	1,30	1,10	0,90
" " Schlawe	2,50	1,60	1,90	1,50	1,20	1,10
" " Landkreises Stolp	2,50	1,60	1,90	1,50	1,20	1,10
der Stadt Stolp	2,80	1,60	2,10	1,50	1,20	1,00

Diese Festsetzung gilt gemäß § 151 der Reichsversicherungsordnung zunächst bis zum 31. Dezember 1914.

Köslin, den 25. Oktober 1913.

Königliches Oberversicherungsamt. Drews.



**Inseratenteil**

**Bekanntmachung.**

In das Handelsregister, Abteilung A, Nr. 23 ist bei der Firma **J. Naddah Gr. Mühle** bei Polzin am 22. Oktober 1913 folgendes eingetragen: **Die Firma ist erloschen.**  
Polzin, den 21. Oktober 1913.

**Königliches Amtsgericht.**

Zum Quartalswechsel empfehle meinen seit dem Jahre 1845 bestehenden

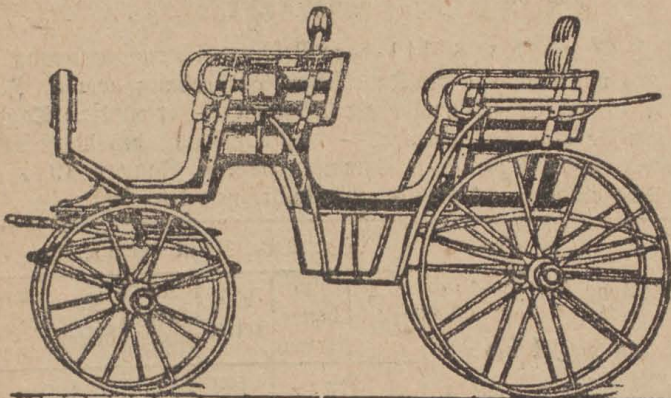
**Journal-Lesezirkel,**

welcher die besten belletristischen und literar-politischen Journale enthält, zur gefälligen Benutzung. Eintritt zu jeder Zeit.

Preis pro Quartal 3 Mark.

**Th. Heller's**

Buch-, Kunst-, Musikalienhandlung und Buchbinderei,  
— Markt 11. —



**Josef Pötschke, Wagenbauanstalt,**  
Friedrichstr. 48. Belgard Pers. Fernruf 149.  
Lager und Anfertigung von modernen

**Kutschwagen aller Art**

wie Jagdwagen, Fürst Wilow-Wagen, Sandschneider, Selbstfahrer, Dogcart's usw.

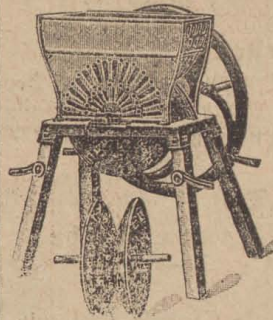
**Reparaturen** in Schmiede-, Stellmacher-, Sattler- und Lackier-  
Arbeiten werden schnell und billigst ausgeführt.

**Zur Anfertigung von Betten**

empfehle ich ganz besonders preiswert **Bettbrette, Bettinlette** in jeder Breite, in glatt, rot und rotgestreift, **Bettbezüge** in weiß und bunt, **Bettlaken, Bettdecken** und besonders mache ich auf eine neue Sendung **Bettfedern** aufmerksam, welche ich in jeder Gewichtsfüllung abgebe.

**Isidor Jacobsohn.**

**Rübenschneider**



in zehn verschiedenen Ausführungen  
für Hand- und Kraftbetrieb,  
bewährte Konstruktion.  
Kräftige solide Bauart. Leichter Gang.  
Messer aus bestem Gußstahl.

Für besonders große Leistungen:  
Neu! **Doppeltonns-Rübenschneider,** Neu!  
halten stets vorrätig.

**Gebrüder Cargill, Belgard a. Pers.,**

Eisengießerei und Maschinenfabrik.

**Als Hochzeitsgeschenk**

passend, empfehle eine große hübsche Auswahl  
neuer moderner Bilder.

**Max Wabrendorff,**  
Buchhandlung.

**Paul Schulz,** Uhrmacher und  
Juwelier,  
Heertrasse 6/7,

empfehle sein großes bestfortirtes Lager in  
modernen Freischwingern, Regulatoren, Stand-  
und Wanduhren, Wecker etc. sowie in goldenen  
und silbernen Damen- und Herren-Uhren  
zu staunend billigen Preisen unter langjähriger  
Garantie

**Damen-Confection !  
Herren-Confection !  
Kinder-Confection !**

Grosse Auswahl!

Billigste Preise!

**Louis Jacoby.**

**Dr. Harder,**

**Augen-Arzt**

wohnt jetzt

Stettin, König-Platz Nr 5, I.  
9-12 und 3-5 Uhr.

Suche zum 1. Jan (verheiratet)

**1. Inspektorstelle.**

Gefl. Offerten an die Exp. d. Bl.

**Tilsiter Käse**

Netto 9 Pfd. 3,60 Mk. Nachn.  
Dito Sievers, Hinterttragheim—  
Königsberg (Ostpr.)

F. Luffen

**Lindenblütenhonig**

empfehle **Willy Naguse.**

**Magd. Sauerkohl**

empfehle **Willy Naguse.**

**Stadtsämtliche Nachrichten.**

Geboren

a) Sohn: Bahnarb. Alb. Jennrich,  
Arb. Franz Leppin, Arb. Gust. Post,  
b) Tochter: Arb. Alb. Papendorf  
(Zwillinge), Eigent. Franz Zettel,  
Maurer Wilh. Gärtner, Hausbes.  
Karl Thow.

Gestorben

Walter Manke, S. d. Maurers Karl  
Manke (3 J.), Einlegerin Henriette  
Müller (76 J.).

Aufgehoben

Arb. Walter Haf hier mit Anna  
Janst hier. Arb. Erich Priebe hier  
mit Anna Wiczorek hier.

Geschickungen

Gepr. Lokomotivheizer Paul Köhn  
hier mit Anna Gauger hier. Kraft-  
wagenführer Moj Gasse in Charlotten-  
burg mit Martha Zimmermann hier.

Redaktion, Druck und Verlag  
von Gustav Klemm in Belgard.

**Geflügel- und Obstbauzeitung**  
Preis 60 Pfg. pro Vierteljahr  
Probenummern kostenlos  
von der Expedition an  
Belgard a. Pers. Fernruf 149.